

Liebe Leser*innen,

neben unserem LBB-Newsletter möchten wir Ihnen in der Zeit der Corona-Pandemie einen zusätzlichen Wochenrückblick geben.

Eine interessante Lektüre wünscht das LBB-Team und bleiben Sie gesund!

Inhaltsverzeichnis

- Corona-Verordnung: Besuchsregeln
- Gewährleistung von persönlicher Assistenz in der Corona-Pandemie
- Gemeinsame Erklärung aller Landesbehindertenbeauftragten zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG)
- Zulassung von mehr Außengastronomie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit
- Bremisches Hochschulgesetz: Abschaffung der Langzeitstudiengebühren
- Erleichterter Zugang zu psychotherapeutischen Sprechstunden für medizinische und psychosoziale Fachkräfte und Beratungsangebote
- Mund-Nasen-Bedeckung und die Unterstützung der Unternehmensverbände
- Kulturwoche: Austausch mit dem Blaumeier-Atelier und mit tanzbar bremen
- Abschließende Anmerkungen
- Erreichbarkeit des LBB

Dinge bewegen sich allmählich in die richtige Richtung.

Doch wäre es schön, wenn sich die Rückkehr in einen Zustand nahe der Normalität im selben Maß für Behinderte wie für Nicht-Behinderte vollziehen würde.

Seit dem Beginn der „Coronavirus-Pandemie“ sind der Landesbehindertenbeauftragte und sein Team aktiv (unter anderem im „Corona-Steuerungskreis SGB IX“) an der Debatte zur Krisenbewältigung in Bremen beteiligt.

Rückblickend gab es folgende Aktivitäten und Themenschwerpunkte aus dem Büro des Landesbehindertenbeauftragten in der vergangenen Woche:

Corona-Verordnung: Besuchsregeln

Der Landesbehindertenbeauftragte ist der Auffassung, dass es mittlerweile mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr vertretbar ist, die bestehenden strengen Besuchsregeln insgesamt aufrecht zu erhalten. Nach seiner Auffassung muss die kommende Corona-Verordnung in der Form angepasst werden, dass für alle bislang in § 14 Absatz 2 der Corona Verordnung genannten Einrichtungen das Regel-Ausnahmeverhältnis umzukehren ist, sodass in der Regel Besuche zu

gestatten sind und unter gewissen Bedingungen Besuchsregeln aufgestellt werden können. Kurz gesagt: Freigabe der Besuchsregeln mit gezielten Einschränkungen, wo sie im Einzelfall vor Ort erforderlich sind.

Sollte der Verordnungsgeber seine Forderung nicht aufgreifen, spricht sich der Landesbehindertenbeauftragte erneut dafür aus, Pflegeeinrichtungen (SGB XI) und Einrichtungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) getrennt voneinander in der Corona-Verordnung zu regeln.

So würde einerseits den deutlichen Unterschieden zwischen beiden Bereichen Rechnung getragen werden und andererseits wäre der Verordnungsgeber angehalten, sich bei einem erneuten „Lockdown“ explizit zu der Situation in Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu verhalten.

Anlage: Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zu den Besuchsregelungen gemäß § 14 Absatz 2 Corona-Verordnung

Gewährleistung von persönlicher Assistenz in der Corona-Pandemie

Wie bereits in den vergangenen Newslettern beschrieben, hält es der Landesbehindertenbeauftragte weiterhin für dringend geboten, eine ressortübergreifende Klärung zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport und der Senatorin für Kinder und Bildung unter Beteiligung des Landesbehindertenbeauftragten und Vertreter*innen von Leistungserbringern herbeizuführen.

Der Gesprächsfaden wurde wie berichtet aufgenommen. Auch die Beteiligung der Senatorin für Kinder und Bildung konnte nunmehr sichergestellt werden. Das nächste Arbeitsgruppentreffen ist für die kommende Woche terminiert. In der Sitzung der Deputation für Soziales am 25. Juni wurde die Berichtsbitte der CDU-Fraktion zur persönlichen Assistenz an Schulen erneut als Tagesordnungspunkt aufgerufen. Der Landesbehindertenbeauftragte begrüßt diesen Bericht, da alle wesentlichen Aspekte aufgegriffen wurden und die durch den Beauftragten vorgetragenen Aspekte mit Blick auf die Feststellung des Bedarfs und einer modifizierter Leistungserbringung berücksichtigt wurden.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

<https://sd.bremische->

[buergerschaft.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWRN_THpH_F_aDunsdAnbPQ3CmOUfbZkO357pST4-ZUR/Beschlussvorlage_Ausschuesse-Deputationen_VL_20-1459.pdf](https://sd.bremische-buergerschaft.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZWRN_THpH_F_aDunsdAnbPQ3CmOUfbZkO357pST4-ZUR/Beschlussvorlage_Ausschuesse-Deputationen_VL_20-1459.pdf)

Gemeinsame Erklärung aller Landesbehindertenbeauftragten zum Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG)

Mit einer gemeinsamen Erklärung haben sich in dieser Woche Arne Frankenstein und seine Kolleg*innen in einer gemeinsamen Erklärung aller Landesbehindertenbeauftragten an die Abgeordneten des Bundestages gewandt. Dabei ging es um den geänderten Entwurf des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes aus dem Bundesgesundheitsministerium, das die Versorgung von Versicherten mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege regeln soll. Die Beauftragten fordern die Abgeordneten auf, dem Gesetzentwurf so nicht zuzustimmen. Sie kritisieren, dass dieser Entwurf gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt, die in Artikel 19 festlegt, dass Menschen mit Behinderungen ein Wunsch- und Wahlrecht über den Wohn- und Aufenthaltsort haben. Arne Frankenstein, der sich lange wissenschaftlich mit dieser Vorschrift der Konvention auseinandergesetzt hat, hatte sich bereits im vergangenen Jahr als Vertreter des Forums behinderter Juristinnen und Juristen in persönlichen Gesprächen mit Bundesminister Jens Spahn für eine Änderung stark gemacht. Dass auch die letzte Fassung des Entwurfs hinter den Vorgaben der Konvention zurückbleibt, stellt nach Auffassung des Bremer Beauftragten eine Menschenrechtsverletzung dar. Aus der Corona-Pandemie sollten auch jetzt schon Lehren gezogen werden. Die Unterbringung in stationären Pflege- und Wohneinrichtungen berge eine erhöhte Infektionsgefahr, die besonders für beatmete oder tracheotomierte Menschen lebensbedrohlich sein könne. Es wäre somit gerade in dieser Zeit ein falsches Signal, wenn durch die Entwurfsregelung in § 37c Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) intensivpflegebedürftige Menschen die Wohnform der stationären Einrichtung aufgezwungen würde.

Zulassung von mehr Außengastronomie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit: Korrektur

In der letzten Woche haben wir darüber berichtet, dass das Bremer Bau- und Wirtschaftsressort mehr Außengastronomie ermöglicht. Wir haben für den Fall, dass hierbei Barrieren auftreten, empfohlen, sich an die Oberste Bauaufsichtsbehörde bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zu wenden. Wie uns in der Zwischenzeit mitgeteilt wurde, ist das nicht der richtige Ansprechpartner. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen. Verantwortlich dafür ist (aber) die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

<https://www.bauumwelt.bremen.de/detail.php?gsid=bremen60.c.1390.de>

Bremisches Hochschulgesetz: Abschaffung der Langzeitstudiengebühren

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren zum Wintersemester 2020/21 beschlossen (bisher wurde für die Studierenden ab dem 15. Semester eine Gebühr von 500 Euro pro Semester fällig).

Der Landesbehindertenbeauftragte begrüßt die Abschaffung der Gebühren, um die Studierenden nachhaltig zu entlasten. Angesichts der besonderen Belastungen durch die Pandemie in sozialer, psychischer und gesundheitlicher Hinsicht, ist es nicht auszuschließen, dass Studierende in der gegenwärtigen Situation nicht in der Lage sind, ihr Studium planmäßig abzuschließen und aufgrund dessen in die Zahlungspflicht geraten würden.

Erleichterter Zugang zu psychotherapeutischen Sprechstunden für medizinische und psychosoziale Fachkräfte und Beratungsangebote

Insbesondere medizinische und psychosoziale Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich sind in Corona-Pandemie sehr gefordert und einer starken Belastung ausgesetzt.

„Hilfe für die Helfenden, damit die Hilfe weiter gelingt“: mit dieser Zielsetzung haben unter anderem die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und die Kassenärztliche Vereinigung (KVHB) in einem gemeinsamen Projekt ein Angebot erarbeitet, wodurch psychotherapeutische Sprechstunden an Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich in einem erleichterten Verfahren vermittelt werden.

Das Angebot richtet sich an Fachkräfte, die unter anderem in der ambulanten psychiatrischen Versorgung tätig sind.

Im Rahmen der Sprechstunde haben Betroffene die Möglichkeit zeitnah zunächst mit einem/r Psychotherapeut*in den Unterstützungsbedarf abklären zu lassen und daraufhin gegebenenfalls weitere Versorgungsschritte zu planen.

Betroffene mit gesetzlicher Krankenversicherung können sich zur Terminvereinbarung per Mail an die Terminservicestelle der KVHB (tss@kvhb.de) wenden.

(Quelle: Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz)

Mund-Nasen-Bedeckung und die Unterstützung der Unternehmensverbände

Wie berichtet, erreichen den Landesbehindertenbeauftragten im Bereich der „Mund-Nasen-Bedeckung“ weiterhin Beschwerden von Bürger*innen, denen unter Berufung auf das Hausrecht der Zutritt zu Geschäften verweigert worden ist, nachdem sie darauf hingewiesen hatten, behinderungsbedingt keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen zu können.



Da die Forderung des Landesbehindertenbeauftragten noch nicht aufgegriffen worden ist, die Senats-Pressekonferenz dazu zu nutzen, um über das Problem öffentlich aufzuklären, hat sich der Landesbehindertenbeauftragte mit der Problematik an die Unternehmensverbände im Lande Bremen gewandt.

So wurde im Rundschreiben Nr. 37/2020 der Unternehmensverbände im Lande Bremen aufgenommen: „Gemeinsam mit dem Landesbehindertenbeauftragten und dem Handelsverband Nordwest appellieren die Unternehmensverbände im Lande Bremen an alle Leser*innen dieses Rundschreibens, Ihre Kontakte zu nutzen, um das Thema verstärkt in die Öffentlichkeit zu tragen. Es ist dringend notwendig, breiter über die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu informieren.“

Das Rundschreiben liegt uns vor. Bei Bedarf können wir Ihnen den betreffenden Auszug aus dem Rundschreiben zur Verfügung stellen.

Danke für die hilfreiche Unterstützung der Unternehmensverbände im Lande Bremen.

Kulturwoche: Austausch mit dem Blaumeier-Atelier und mit tanzbar_bremen

Der Landesbehindertenbeauftragte hat sich in dieser Woche mit der „Außenministerin“ vom Blaumeier-Atelier, Karolin Oesker, und mit Personen von tanzbar_bremen getroffen: Leitungs- und Vorstandsebene Corinna Mindt, Günther Grollitsch und Karin Kreuser sowie mit den Künstler*innen/Tänzer*innen Neele Buchholz, Oskar Spatz und Adrian Wenzel.

Bei beiden Gesprächen ging es vor allem um die Auswirkungen seit der Corona-Pandemie auf die Arbeit - ohne Publikumsverkehr, Aufführungen und unmöglich zu realisierende Abstandsregelungen beim Tanz und Theater.

So durften viele Künstler*innen bei Blaumeier (in der Corona-Verordnung eingestuft unter „Begegnungsstätten“), die Teile ihrer Freizeit dort in der Regel verbringen, nicht mehr kommen. Viele Künstler*innen langweilten sich, waren einsam in ihren Wohnheimen und konnten sich aufgrund schlechter technischer Infrastruktur auch nicht online treffen.

Wir freuen uns auf eine konstruktive und zielorientierte Zusammenarbeit, um die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen im Kultur- und Arbeitsbereich voranzubringen.

Abschließende Anmerkungen

Die Tätigkeiten beim Landesbehindertenbeauftragten gehen natürlich trotz der Maßnahmen, die die Pandemie erfordert, weiter. Die in unserer Dienststelle angesiedelte Schlichtungsstelle (BremBGG, Abschnitt 4, § 22) konnte am 23. Juni ihre Arbeit offiziell aufnehmen, nachdem der Vorstand der Bremischen Bürgerschaft vier Richter*innen zu schlichtenden Personen bestellt hat.

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen außergerichtlich beizulegen. Sie steht allen Bürger*innen mit Behinderungen und ihren Verbänden offen, erfordert keinen Rechtsbeistand und ist kostenlos. Ziel eines Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Einigung zwischen den Parteien.

Nachdem die objektiven Verpflichtungen im Behindertengleichstellungsrecht in den letzten Jahren zurecht verschärft worden sind, ist durch die Schlichtungsstelle ein lange durch die Verbände und den Landesbehindertenbeauftragten gefordertes Instrument der Rechtsdurchsetzung geschaffen worden. Die Schlichtungsstelle wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass die rechtlichen Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsrecht in der Praxis umgesetzt werden.

<https://kobinet-nachrichten.org/2020/06/23/ernennung-von-richterinnen-fuer-bremer-schlichtungsstelle/>

Nähere Informationen zur Schlichtungsstelle erhalten Sie bei der Leiterin der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle, Monique Birkner (Tel. 0421 361 18182), oder auf der Homepage. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen Schlichtungsantrag elektronisch zu stellen:

https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/der_beauftragte/schlichtungsstelle_der_freien_hansestadt_bremen-31675

Erreichbarkeit des LBB

Wir sind natürlich weiterhin für Sie da!

Sie können uns gerne Ihre konkreten Anliegen telefonisch und per E-Mail unter den bekannten Nummern/Adressen mitteilen.

<https://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/kontakt-738>

**Herausgeber: Der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt
Bremen**

Landesbehindertenbeauftragter, Teerhof 59, 28199 Bremen

Per Mail an
Sabine Nowack
Senatorin für Soziales

CC:

- Steuerungskreis Corona SGB IX
- Wohn- und Betreuungsaufsicht
- Gesundheitsamt
- Senatskanzlei

Auskunft erteilt
Herr Frankenstein

Teerhof 59 (Beluga-Gebäude)
28199 Bremen

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Bremen, 22. Juni 2020

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zu den Besuchsregelungen gemäß § 14 Absatz 2 Corona-Verordnung

Sehr geehrte Frau Nowack,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17.06.2020. Gerne nehme ich zur Frage der Besuchsregeln wie folgt Stellung:

Nach meinem Dafürhalten ist es mittlerweile mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht mehr vertretbar, die bestehenden strengen Besuchsregeln insgesamt aufrecht zu erhalten. Ich bin der Auffassung, dass man die Kollision von Schutz- und Teilhabeaspekten anders als bislang lösen muss. Ich vertrete die Auffassung, dass für alle bislang in § 14 Abs. 2 der Corona Verordnung genannten Einrichtungen das Regel-Ausnahmeverhältnis umzukehren ist, sodass in der Regel Besuche zu gestatten sind und unter gewissen Bedingungen Besuchsregeln aufgestellt werden können. Um meine Position deutlich zu machen, übersende ich Ihnen anliegend meinen Vorschlag für eine entsprechende Änderung der Verordnung.

Der Vorschlag verkennt nicht das erhebliche Bedürfnis nach Infektionsschutz des Einzelnen und der gesamten Gesellschaft. Vielmehr ermöglicht er ein an den konkreten Gegebenheiten vor Ort orientiertes Vorgehen in Bezug auf den Infektionsschutz der dort lebenden Personen und etabliert ein Abwägungskonzept, das die Beurteilung der Situation in den Verantwortungsbereich derjenigen stellt, die hierfür aufgrund der Gegebenheiten vor Ort die höchste Sachkompetenz

aufweisen. Der Vorschlag trägt damit der Tatsache Rechnung, dass die zeitliche Dauer und Intensität der Besuchsregeln für den Personenkreis der in Einrichtungen lebenden Menschen aufgrund der darüber hinausgehenden Einschränkungen innerhalb sozialer Beziehungen erhebliche additive Grundrechtsbelastungen zur Folge haben.

Im Einzelnen liegen diesem Vorschlag die folgenden Erwägungen zugrunde:

Die von der Infektionsschutzbehörde ausgewählte Maßnahme, hier die Besuchsregel, muss zur Erreichung des verfolgten Zwecks, hier der Verhinderung der Verbreitung von Covid-19, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Bei der Bewertung sind insbesondere die Tiefe des mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriffs und die durch den Eingriff zu schützenden Rechtsgüter ins Verhältnis zu setzen.

Zur Erreichung des Zwecks geeignet ist die Besuchsregel, da sie den Infektionsschutz befördert. Die Besuchsregel muss weiter erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen. Die Erforderlichkeit beinhaltet das Gebot, dass der Staat aus den zur Erreichung des Zweckes gleich geeigneten Mitteln das mildeste, also die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigende Mittel wählt (Maunz/Dürig/Grzeszick, 90. EL Februar 2020, GG Art. 20 VII. Rn. 115). Schon hieran könnten Zweifel bestehen, da nicht hinreichend sicher erscheint, dass nicht andere Mittel für die Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen weniger belastend sein könnten, um einen weitgehend gleichwertigen Schutz sicherzustellen. Zu denken wäre, auch in Abhängigkeit zum konkret in der Einrichtung lebenden Personenkreis, insbesondere an die Durchführung sog. Reihentestungen oder Antikörpertests, deren Bewertung jedenfalls nicht nur deshalb ausgeschlossen werden darf, weil die Gefahr besteht, das bestehende Dunkelfeld der Infektionszahlen zu erhellen und die vereinbarte Grenze der Infektionszahlen zu überschreiten. Mir ist bewusst, dass diese Instrumente zum einen zurzeit noch im begrenzten Umfang zur Verfügung stehen und insgesamt nicht unumstritten sind. Ausdrücklich vertrete ich nicht die Auffassung, dass sie deshalb ersatzlos an die Stelle von Besuchsregeln treten sollen. Vielmehr soll hierdurch zum Ausdruck kommen, dass unterschiedliche Instrumente zur Sicherstellung des Infektionsschutzes abgewogen und im Rahmen einer Gesamtstrategie verhandelt werden sollten.

Schließlich darf eine staatliche Maßnahme aber auch nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme stehen. Der Nutzen der Maßnahme darf zu den dadurch herbeigeführten Beeinträchtigungen nicht außer Verhältnis stehen (Maunz/Dürig/Grzeszick, 90. EL Februar 2020, GG Art. 20 VII. Rn. 117). Hiergegen bestehen aus meiner Sicht durchgreifende Bedenken, die die bisherige Regelung für mich als unverhältnismäßig erscheinen lässt.

Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind alle – auch medizinisch und epidemiologisch – relevanten Aspekte zu berücksichtigen, insbesondere Erkenntnisse über das Virus selbst, das Ausmaß seiner Übertragbarkeit, der Verlauf der Infektionserkrankung, die Komplikationsraten, die Mortalität, aber auch die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens, etwa die personellen und sächlichen Ressourcen zur Intensivbehandlung von Patientinnen und Patienten bei schwererem Verlauf. Jedenfalls dann, wenn eine Schwere des Krankheitsverlaufs nicht nur ganz ausnahmsweise eintritt oder in seltenen Fällen zum Tod führt, wenn also schwerer Verlauf und der Tod ein durchaus typisches Erscheinungsmerkmal der Erkrankung ist, können auch weitreichende und grundrechtsintensive Maßnahmen getroffen werden (Schmidt, COVID-19, § 16 Öffentliches Recht Rn. 73, beck-online).

Dabei können auch Aspekte eine Rolle spielen, die nicht unmittelbar mit der Erkrankung zu tun haben, sondern in einem zunächst nur mittelbaren Zusammenhang damit stehen. Dies gilt insbesondere für die Belastungsfähigkeit der Krankenhausversorgung im Hinblick darauf, zu vermeiden, dass gleichzeitig eine zu hohe Zahl an intensivpflichtigen Personen stationär behandelt werden müssen. Dieses gesamtgesellschaftliche Risiko kann sich deutlich erhöhen, wenn vermehrt Menschen, die einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf ausgesetzt sind, einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt werden. Von einer solchen kann aber nicht nur deshalb ausgegangen werden, weil man in einer Einrichtung lebt. Hierzu leben in einer Einrichtung zu viele unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen, die es zu würdigen gilt.

Wichtig erscheint in der Gewichtung der Argumente für das Aufrechterhalten der strengen Besuchsregeln vor allem der Aspekt des Schutzes von besonders vulnerablen Personen, die durch vermehrte Kontakte von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und in deren Folge von vermittelten Kontakten der Assistenz- und Pflegekräfte einem erhöhten Risiko für einen eigenen schweren Verlauf ausgesetzt sein könnten. Dieses Argument wiegt besonders schwer, als für diese Personen besonders schwere Belastungen bis hin zum Tod die Folge einer Infektion sein könnten.

Auf der anderen Seite müssen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch negative Konsequenzen von weitreichenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Im Falle der Besuchsregeln ist dabei zu beachten, dass sich diese negativen Folgen nicht im Verbot des Besuchs als Ausprägung sozialer Beziehungen erschöpfen. Vielmehr sind sie im Kontext anderer Beschränkungen sozialer Beziehungen als deutlich belastender zu bewerten. Hierzu zählt, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen in erheblichem Maße davon getroffen sind, dass Angebote der Tagesstruktur, von Freizeitaktivitäten und sozialer Interaktion insgesamt nicht im gewohnten Umfang sichergestellt werden können. Mir liegen mittlerweile eine Vielzahl von Äußerungen von Bewohnerinnen und Bewohner aus Einrichtungen und ihren Familien vor, die schildern, wie belastend die aktuelle Situation ist. Die Eingaben machen deutlich, dass sehr unterschiedliche Probleme vorliegen können. Hierzu gehören zunehmende psychische Probleme ebenso wie zunehmende Auseinandersetzungen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern oder innerhalb von Familien. Sie alle legen Zeugnis ab für Befunde, die mir sehr naheliegend erscheinen und möglicherweise nur die „Spitze des Eisbergs“ darstellen könnten. Weitergehende Schlussfolgerungen werden möglicherweise erst mit der Zeit hinzutreten. So lange darf meines Erachtens aber nicht zugewartet werden, da auch potentielle Gefährdungen mit in die Abwägung eingestellt werden müssen.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bezieht sich zudem nicht nur auf die Auswahl des konkreten Mittels, sondern hat auch eine Dimension auf der Zeitschiene. Dies bringt § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit der Formulierung „soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“ zum Ausdruck. Maßnahmen sind daher grundsätzlich von vornherein zu befristen, begleitend zu evaluieren und spätestens zu beenden, wenn sie zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit nicht mehr erforderlich sind. Der BayVGh hat dies in einem Beschluss vom 30. 3. 2020 im Hinblick auf per Rechtsverordnung nach § 32 IfSG angeordnete Ausgangsbeschränkungen wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Für die Verhältnismäßigkeit der angegriffenen Regelungen in zeitlicher Hinsicht spricht, dass der Rechtsverordnungsgeber den Geltungszeitraum der Rechtsverordnung bis zum Ablauf des 3. April 2020 von vornherein vergleichsweise kurz befristet hat. Unabhängig davon trifft ihn nach Auffassung des Senats im Hinblick auf das Gewicht der mit der Rechtsverordnung verbundenen Grundrechtseingriffe aber eine fortlaufende Evaluierungspflicht. Der Rechtsverordnungsgeber hat für die Dauer der Gültigkeit der angegriffenen Rechtsverordnung ständig zu überwachen, ob deren Aufrechterhaltung noch erforderlich und angemessen ist. Dabei dürften die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit umso strenger werden, je länger die Regelungen schon in Kraft

sind. Sollte sich die Unverhältnismäßigkeit einzelner Regelungen herausstellen, wären diese auch vor Ablauf des befristeten Geltungszeitraums unverzüglich aufzuheben.“

Mir ist nicht bekannt, wie diese fortlaufende Evaluierungspflicht operationalisiert wird. Die bereits lange andauernden Besuchsregeln sprechen jedoch - trotz Lockerungen - dafür, dass die Grenze der Unverhältnismäßigkeit mittlerweile deutlich früher erreicht sein dürfte als zu Beginn der Pandemie. Nicht zuletzt sind die Besuchsregeln nämlich auch im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Lockerungen zu bewerten. Diese legen den Schluss nahe, dass es eine mittlerweile andere Bewertung des Infektionsrisikos und auch eine andere Bewertung der Abwägung zwischen Freiheitsrechten und Infektionsschutz gibt. Diese für Menschen, die in Einrichtungen leben, zu nivellieren, erscheint nicht zuletzt aufgrund des Bezugs zum Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG problematisch zu sein.

Mit Blick auf die voraussichtlich noch lange andauernde Infektionsgefahr muss der Verordnungsgeber auch die Frage beantworten, wie die zunehmenden Grundrechtsbelastungen für diesen Personenkreis in der Zukunft gerechtfertigt werden, wenn man davon ausgeht, dass die Anforderungen von Tag zu Tag strenger werden.

Des Weiteren hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine räumliche Komponente. Die Maßnahme ist räumlich auf das Gebiet zu beschränken, wo (erhöhte) Infektionszahlen bestehen. Allerdings darf die Infektionsschutzbehörde in Erwägung ziehen, dass sich ohne das Ergreifen von Maßnahmen der betroffene räumliche Bereich erweitert, so dass auch räumlich darüber hinaus gehende Maßnahmegebiete, sogar landesweite denkbar und nicht von vorneherein unverhältnismäßig sind. (Schmidt, COVID-19, § 16 Öffentliches Recht Rn. 74-78, beck-online)

Hieraus folgt indes, dass großflächige generelle Regelungen, die eine große Personenzahl betreffen, die Ausnahme bilden sollen. Desweiteren folgt hieraus, dass in letzter Konsequenz die Maßnahmen bei einem Infektionsgeschehen wie in Bremen und Bremerhaven, das zurzeit nur wenige Fälle umfasst, bei den Eindämmungsmaßnahmen so wie weit möglich nach örtlicher Gegebenheit differenziert werden sollte. Dieser Annahme trägt mein Vorschlag Rechnung. Unbenommen bleibt, dass Besuchsregeln dann wieder strenger werden könnten, wenn sich das Infektionsgeschehen ins Negative verändert.

Die Besuchsregeln sind nach den vorstehenden Ausführungen dort zu begrenzen, wo die örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung des konkreten Infektionsrisikos des dort lebenden Personenkreises keinen hinreichend Infektionsschutz ermöglichen. Dies umfasst, dass dort, wo besonders viele vulnerable Personen leben, strengere Regeln gelten müssen als andernorts. Gleichsam wird durch diesen Ansatz eine generelle Verkürzung von Rechten lediglich aufgrund des Wohnorts verhindert.

Sollte der Ordnungsgeber im Rahmen seiner Einschätzungsprerogative (Maunz/Dürig/Grzeszick, 90. EL Februar 2020, GG Art. 20 VII. Rn. 120) zu einer grundsätzlichen Abkehr von den immer noch sehr strengen Besuchsregeln nicht bereit sein, muss meines Erachtens dringend geprüft werden, durch welche begleitenden Instrumente die Besuchsregeln gelockert werden könnten. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob nicht jedenfalls eine Trennung der Regelungen zwischen Eingliederungshilfe- und Pflege erfolgen kann. Diese erscheint mir nicht zuletzt aufgrund des stark voneinander abweichenden Personenkreises keinen weiteren Aufschub zu dulden. Vor allem mit Blick auf eine denkbare Verschärfung des Infektionsgeschehens zu einem späteren Zeitpunkt sollte diese Differenzierung auch über die nun erforderliche Lockerung hinaus Geltung beanspruchen.

Aufgrund der bestehenden Gesamtlage rege ich an, einen zeitnahen Austausch unter allen maßgeblichen Akteuren im Rahmen des „Steuerungskreises Corona SGB IX“ zu organisieren, an dem nach meinem Dafürhalten insbesondere die Wohn- und Betreuungsaufsicht (Frau Hinrichsen/Frau Timmer), das Referat Ältere Menschen (Frau Nowack) sowie das Gesundheitsamt (Frau Kellner) teilnehmen sollten.

Ich bitte Sie, meinen Vorschlag auf seine Umsetzungsfähigkeit zu überprüfen und mich über den weiteren Verlauf der Befassung zu informieren. Gerne stehe ich - auch über den Steuerungskreis hinaus - für weitergehenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Frankenstein

Der Landesbehindertenbeauftragte